

**Richtlinie zum  
Programm der Bundesregierung  
zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen**

**1. Inhalt und Ziele des Programms**

1.1 Der Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfohlen, zur intensivierten Eingliederung und Beratung schwerbehinderter Menschen durch die Träger der Arbeitsförderung und der Grundsicherung aus dem Ausgleichsfonds bis zu 50 Mio. Euro für die Jahre 2014 bis 2016 zur Verfügung zu stellen. Damit sollen Konzepte gefördert werden, die

- bereits bestehende Förderinstrumente und -maßnahmen ergänzen,
- die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen verstärken und anregen und
- von den Trägern der Arbeitsförderung und der Grundsicherung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt und entwickelt werden.

1.2 Das Programm richtet sich an die Agenturen für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger (Träger der Arbeitsvermittlung).

1.3 Ziel des Programms ist die Verbesserung der lokalen/regionalen Bedingungen für schwerbehinderte Menschen in ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt, insbesondere durch die Begründung neuer und die Stabilisierung bestehender Beschäftigungsverhältnisse, die Heranführung an Beschäftigung und den Ausbau der betrieblichen Ausbildung. Ein Schwerpunkt soll bei der Erwerbssituation von schwerbehinderten Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen - wie insbesondere langzeitarbeitslosen und älteren arbeitslosen schwerbehinderten Menschen - liegen.

**2. Voraussetzungen einer Förderung**

2.1 Förderfähig sind Konzepte im Sinne von Nummer 1.3 mit fortschrittlichen und strategisch sinnvollen Ansätzen für eine existenzsichernde und nachhaltige berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen, die von den Trägern der Arbeitsvermittlung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entwickelt werden. Die Konzepte sollen schwerbehinderte Menschen in beiden Rechtskreisen ansprechen und einbeziehen oder von den Trägern der Arbeitsvermittlung gemeinsam bzw. in kooperativer Form umgesetzt werden. Die Förderung eines Konzepts, das

schwerbehinderte Menschen nur eines Rechtskreises einbezieht oder nur von einem Träger der Arbeitsvermittlung getragen ist, ist möglich, wenn das Fehlen der rechtskreisübergreifenden Gestaltung des Konzeptes in seiner Besonderheit, Ausrichtung oder Eigenart begründet liegt.

2.2 Die Förderfähigkeit wird anhand folgender Kriterien bewertet:

- Fortschrittsgehalt/Neuartigkeit des Konzeptes,
- Initiierung und Intensivierung von regionalen arbeitsmarktbezogenen Netzwerken,
- Handlungsbedarf (regionale Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, insbesondere langzeitarbeitsloser und älterer arbeitsloser schwerbehinderter Menschen),
- rechtskreisübergreifender Ansatz,
- Wirkungserwartung, insbesondere zusätzliche Aktivierungen, zusätzliche Abgänge schwerbehinderter Arbeitsloser in Erwerbstätigkeit, zusätzliche Einmündung in betriebliche Ausbildung.

2.3 Zur Beurteilung und Wertung der Konzepte richtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein beratendes Gremium ein. Dem Gremium sollen angehören: Je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Deutschen Behindertenrates, der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

2.4 Gefördert werden die für die Umsetzung der regionalen Konzepte eingesetzten Leistungen. Für die Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen des Programms gelten keine Besonderheiten. Kommt das Vergaberecht zur Anwendung, ist eine korrekte Umsetzung des Vergaberechts durch die beteiligten Träger in eigener Zuständigkeit sicherzustellen. Die Mittel aus dem Projekt dürfen Leistungen, die nach anderen Rechtsgrundlagen erbracht werden, nicht ersetzen. Personal- und Sachkosten der ausführenden Träger der Arbeitsvermittlung und Kosten des Verfahrens dürfen aus den Projektmitteln nicht bestritten werden. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit können bis zu einem Anteil von 10 Prozent aus dem Programm finanziert werden.

### **3. Inhalt des Antrages**

Im Antrag sind ausführlich darzustellen:

- Ausgangssituation und der daraus resultierende Handlungsbedarf (Arbeitsmarktsituation für schwerbehinderte Menschen in der Region, besondere Problemlagen).
- Zielsetzung (z. B. Integration, Aktivierung) und Zielgruppe/n (z. B. ältere, langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen, Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen).

- Inhalte des Konzepts (z. B. rechtskreisübergreifende Durchführung gezielter Eingliederungsmaßnahmen, gezielte Ansprache von Arbeitgebern) und Wirkungserwartung (z. B. zusätzliche Aktivierungen, Integrationen, Einmündungen in betriebliche Ausbildung) im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen oder -situation schwerbehinderter Menschen.
- Projektsteuerung und Durchführungszeitraum unter Angabe von Zeit- und Aufgabenplänen. Konzepte, mit deren Durchführung bereits vor Antragstellung begonnen worden ist, können nicht gefördert werden.
- Rechtskreisübergreifender Ansatz des Konzeptes bzw. Darstellung, aus welchen Gründen eine rechtskreisübergreifende Gestaltung des Konzeptes fehlt.
- Fortschrittsgehalt/Neuartigkeit des Konzepts im Sinne von Nummer 2.1. Dabei ist auch darauf einzugehen, inwieweit Erkenntnisse aus anderen bereits durchgeführten vergleichbaren Maßnahmen bei der Konzeption berücksichtigt sind.
- Aspekte bundesweiter Übertragbarkeit, Nachhaltigkeit.
- Angaben, inwieweit mit dem Konzept neue Netzwerke initiiert bzw. vorhandene Netzwerke gestärkt werden (Zusammenarbeit mit regionalen Netzwerkpartnern wie z. B. Integrationsämtern, Rehaträgern, Beratungsstellen und Integrationsfachdiensten).
- Begründete Auswahl evtl. Partner bei der Durchführung und Aufgabenverteilung.
- Plausibler Ausgaben- und Finanzierungsplan. Dieser muss die Ausgaben nach Ausgabenarten und -höhe sowie nach den regional Beteiligten aufschlüsseln und hinreichend detailliert sein, so dass die vorgeschlagene(n) Maßnahme(n) zu erkennen sowie deren Überwachung und Kontrolle möglich sind. Die Ausgaben sind auf Höchstbeträge zu begrenzen. Bei mehrjähriger Förderung ist der Ausgaben- und Finanzierungsplan nach Haushaltsjahren aufzuschlüsseln.
- Darstellung der (vertraglichen) Grundlagen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit, soweit mehrere Träger der Arbeitsvermittlung beteiligt sind. Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit der regional Beteiligten in einer Vereinbarung zu regeln. Als Inhalte kommen u. a. Ziel und Inhalt der Zusammenarbeit, (finanztechnische) Administration und organisatorische Absprachen in Betracht.

#### **4. Verfahren**

4.1 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird bei der Durchführung des Programms organisatorisch von dem Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Heinrich-Konen-Str. 1, 53227 Bonn (Dienstleister) unterstützt.

4.2 Bei mehreren regional Beteiligten bestimmen diese einen federführenden Träger (Antragsteller), der die Durchführung des Konzepts gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Dienstleister koordiniert.

4.3 Der Antragsteller legt dem Dienstleister einen schriftlichen Antrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift vor. Anträge können längstens bis zum 30. Juni 2015 eingereicht werden; eine Förderung ist ab dem Zeitpunkt nicht mehr möglich, wie die für dieses Programm zur Verfügung stehenden Mittel durch erfolgte Zuwendungen verausgabt sind. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der zweckmäßigen Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.4 Bei der Projektkonzeption und -umsetzung sowie bei der begleitenden Dokumentation (z. B. bei Veranstaltungen oder begleitenden Internetauftritten) ist grundsätzlich die Barrierefreiheit zielgruppenspezifisch zu berücksichtigen. Auf die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes und die dazugehörigen Verordnungen wird verwiesen.

4.5 Der Zuwendungsbescheid wird vom Dienstleister vorbereitet und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegenüber dem Antragsteller erlassen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördermittel werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die geförderten Träger ausgezahlt. Bei mehreren regional Beteiligten erfolgt die Auszahlung an den Antragsteller; der Antragsteller leitet die auf den/die anderen regional Beteiligten entfallenden anteiligen Mittel in Form von Weiterleitungsvereinbarungen an diese/n weiter.

4.6 Die geförderten Träger legen über den Antragsteller dem Dienstleister die in dem Zuwendungsbescheid geforderten Verwendungsnachweise zu den jeweils genannten Zeitpunkten vor. Der Dienstleister prüft die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel.

4.7 Der Dienstleister berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum 31. März eines jeden Jahres über den Stand des Programms insgesamt und der einzelnen geförderten Konzepte. Hierzu legen die geförderten Träger über den Antragsteller dem Dienstleister jeweils zum 31. Januar einen Sachbericht mit Stand 31. Dezember des Vorjahres vor.

## **5. Prüfungen**

In begründeten Fällen können das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Dienstleister von den beteiligten Trägern ergänzende Angaben zu den vorgelegten Verwendungsnachweisen anfordern. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

## **6. Öffentlichkeitsarbeit**

Die geförderten Träger weisen bei allen Veröffentlichungen wie zum Beispiel Flyern, Broschüren, Plakaten, Internetseiten, Materialien, Unterlagen und Ähnlichem sowie bei Veranstaltungen auf die Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hin.

Bonn, den 18. Dezember 2013

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag

Dr. Peter Mozet